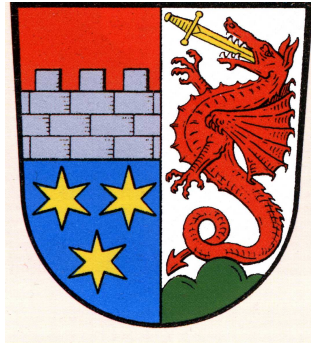


# **Gemeinde Georgenberg**

## **Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab**



### **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Georgenberg (BS-VW/EW)**

**Vom 18. Dezember 2012**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein  
Telefon: 09654/9222-0  
Fax: 09654/9222-25  
E-Mail: [poststelle@pleystein.de](mailto:poststelle@pleystein.de)

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Georgenberg (BS-VW/EW) Vom 18. Dezember 2012**

Aufgrund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Georgenberg folgende Satzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Georgenberg einen Beitrag.

(2) Mit dem Beitrag sollen folgende Maßnahmen im nachstehenden Umfang finanziert werden:

1. Neubau des Hochbehälters Troidlberg mit einem Nutzinhalt von 350 m<sup>3</sup> einschließlich Baustelleneinrichtung, Freimachen, Erdarbeiten, Außenanlagen, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Fliesenarbeiten, Maler- und Dämmarbeiten, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten, Türen, Edelstahlarbeiten Luftfilter, Installation und Armaturen, Rohrleitungen im Außenbereich und Abbruch des alten Hochbehälters;
2. Sanierung der Quelle Feiselbrunnen einschließlich Baustelleneinrichtung, Baufeld freimachen, Oberbodenarbeiten, Rohrgrabenarbeiten, Wasserleitungen, Kies-schüttungen, Lehmabdichtungen, Betonabdichtungen, Quellsammelschacht und Wildgatterzaun;
3. Anpassung der Elektro-, Steuerungs- und Fernwirktechnik;
4. Herstellung von Wasserleitungsringschlüssen einschließlich Baustelleneinrichtung, Freimachen des Baufeldes, Oberbodenarbeiten, Rohrgrabenarbeiten, Einbau von Durchlässen, Sandauflager und Rohrumhüllung. Bodenaustausch, Wasserhaltung, Profilieren der Bankette und Gräben, Herstellung des Widerlagers, Ortung bestehender Leitungen sowie Sonstiges;
5. die Kosten beinhalten auch die Baunebenkosten (Ingenieurleistungen für Erstellung des Entwurfs mit Genehmigungsplanung, eventuell erforderliche Vermessungsarbeiten, statische Berechnungen, Prüf-, Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren, sonstige Nebenkosten).

(3) Der vorläufig umzulegende Aufwand und damit der vorläufige Beitrag errechnen sich wie folgt:

Bezeichnung	Gesamtkosten / EUR	Beitragssatz / EUR pro m <sup>2</sup>
a) Neubau des Hochbehälters, Sanierung der Quelle Feiselbrunnen und Wasserleitungsringschlüsse einschließlich Baunebenkosten	688.000,00	
b) Zuwendungen	0,00	
c) umlagefähiger Betrag	688.000,00	
d) Gewichtung des Herstellungsaufwands		
Grundstücksflächen (30 v. H. aus 863.927 m <sup>2</sup> )	206.400,00	0,24
Geschossflächen (70 v. H. aus 193.592 m <sup>2</sup> )	481.600,00	2,49

(4) Ein Abdruck der Planunterlagen und Beschreibungen als Anlage zu § 1 Abs. 2 kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird daher erläuternd auf die im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, niedergelegten Planunterlagen und Beschreibungen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind (Tag der Schlussabnahme). Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächen-Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere

- im Falle der Geschossflächen-Vergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6**

### **Vorläufiger Beitragssatz**

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 30 v. H. nach der Summe der Grundstücksflächen und 70 v. H. nach der Summe der tatsächlichen Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Aufwand für die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme steht noch nicht endgültig fest (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung). Es wird deshalb gemäß Art. 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz derzeit festzulegen.

(3) Als vorläufige Beitragssätze werden 0,24 EUR pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 2,49 EUR pro m<sup>2</sup> Geschossfläche festgesetzt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Georgenberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Informationen und Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Georgenberg, 18. Dezember 2012

**Gemeinde Georgenberg**

Johann Maurer  
Erster Bürgermeister